

Haushaltssatzung der Gemeinde HÜTTENBERG für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 97a in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Nr.22 S. 310 ff.)), hat die Gemeindevertretung am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-22.711.630 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.664.830 EUR
mit einem Saldo von	-46.800 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-7.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss (-)/Fehlbedarf (+) von -53.800 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.169.400 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	41.200 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.925.650 EUR
mit einem Saldo von	-2.884.450 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.894.150 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-824.750 EUR
mit einem Saldo von	2.069.400 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss(+)/
Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von 354.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.894.150,00 EUR festgesetzt. Die Kreditmittel aus dem Investitionsprogramm (Abteilung 3) der Hessenkasse ist in dieser Summe nicht enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.539.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 772.600,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Realsteuern aus der Hebesatzsatzung, die von der Gemeindevertretung am 09.12.2019 beschlossen wurde, lauten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 440 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzept ist in diesem Haushaltsjahr nicht erforderlich.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gemäß VV Nr. 1 zu § 1 GemHVO sind Umsetzungen von Planstellen von Beamten und von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit einer Umorganisation der Verwaltung innerhalb der Teilhaushalte stehen, möglich ohne dass dadurch eine Nachtragssatzung erforderlich wird.

§ 9

Erheblichkeitsgrenzen (§98 Absatz 2 Nr. 1 + 2 HGO - Nachtragssatzung)

Als nicht erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag im **Ergebnishaushalt** unter 300.000,00 €

Als nicht erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO gilt ein Fehlbetrag im **Finanzhaushalt** unter 250.000,00 €

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 10

Erheblichkeitsgrenzen (§12 GemHVO - Investitionen)

Als erhebliche Investitionen im Sinne von § 12 GemHVO gelten solche, die insgesamt Auszahlungen von mehr als 250.000 € vorsehen.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 11

Erheblichkeitsgrenzen (§100 Absatz 1 HGO)

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO gelten kassenwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

a) im Ergebnishaushalt

- vom Deckungskreis 1 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 2 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 3 bis zu einem Betrag von 40.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 4 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 5 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro

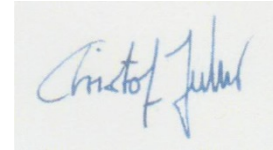
b) im Finanzhaushalt

- vom Deckungskreis 6 bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 7 bis zu einem Betrag von 8.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 8 bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 9 bis zu einem Betrag von 35.000,00 Euro

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemeinde Hüttenberg, den 10.12.2019

Der Gemeindevorstand

A rectangular box containing a handwritten signature in blue ink. The signature appears to read "Christof Juhel".

.....
Unterschrift

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102, 103 und 105 Abs. 2 HGO in der erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019 Nr.22 S. 310 ff.), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg unter Auflagen die

Genehmigung

- a. des **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von

2.894.150 € (in Worten: zwei Millionen achthundertvierundneunzig tausend einhundertfünfzig Euro)
- b. des **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 102 HGO bis zu einer Höhe von

2.539.000€ (in Worten: zwei Millionen fünfhundertneununddreißigtausend Euro)
- c. des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal

772 600 € (in Worten: siebenhundertzweiundsiebzigtausend-sechshundert Euro)

Der Haushalt beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 102,103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden. Auflagen.

Auflagen

1. Bis zum 30. April 2020 ist der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2019 im Sinne der Vorgaben des § 112 HGO zu fassen. Ich darf um schriftliche Information im Sinne von § 112 Abs.9 HGO bitten.
2. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Begleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung in geeigneter Form bekannt zu machen; ich bitte bis zum 29. Februar 2020 um Vorlage eines Nachweises darüber sowie einen Beleg über die Bekanntmachung der Genehmigung i. S. v. § 97 Abs. 5 HGO (inkl. der Auflagen).
3. Bis zum 29. Februar 2020 bitte ich um eine Information über
 - a. das vorläufige IST im ordentlichen Ergebnis 2019
 - b. das vorläufige IST im außerordentlichen Ergebnis 2019 und
 - c. über die tatsächliche Höhe der Erträge aus der Gewerbesteuer 2019.

3. An Ihrem Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO möchte ich 2020 zumindest zu den Stich- tagen 30. Juni und 30. September teilhaben und bitte Sie, mir die Berichte innerhalb von vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen. Integrieren Sie in die Berichte auch den Stand der Umsetzung aller veranschlagten Investitionen oberhalb 50.000 € und die in den Vorjahren veranschlagten Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht abgeschlossen werden konnten.

Der Haushaltsplan und die Aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt zur Einsichtnahme vom 17.01.2020 bis 31.01.2020 im Rathaus OT Rechtenbach, am Empfang zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 07:30 – 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr:

Gemeinde Hüttenberg, den 09.01.2020

Der Gemeindevorstand

gez. Christof Heller
Bürgermeister